

# RS Vwgh 1997/6/26 97/06/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1997

## Index

L85006 Straßen Steiermark  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
LStVwG Stmk 1964 §3;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Allfällige Sonderrechte einzelner Verkehrsteilnehmer führen weder dazu, daß aufgrund dieser Rechte die Öffentlichkeit der Straße oder des Weges gemäß § 3 Stmk LStVwG 1964 festzustellen wäre (die Benützung der Straße aufgrund eines Sonderrechtes ist keine allgemeine Benützung), noch dazu, daß die aufgrund eines solchen Sonderrechtes Begünstigten deshalb in einem Verfahren zur Öffentlicherklärung Parteistellung hätten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997060127.X02

## Im RIS seit

06.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)